

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Benkstein, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kernprobleme des BAföG angehen – Antragsverfahren vereinfachen, Zuschuss vom Darlehen entkoppeln, Beiträge erhöhen und Dynamisierung gesetzlich verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist ein Instrument der Sozial- und Bildungspolitik, das Auszubildenden aus einkommensschwachen Familien die Finanzierung eines schulischen Abschlusses, einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums ermöglichen soll.

Es wird angehenden Schülern und Studenten gemäß § 1 BAföG als Rechtsanspruch im Sinne einer „individuelle[n] Ausbildungsförderung“ gewährt. Dieser gilt für eine „der Neigung, Eignung und Leistung entsprechenden Ausbildung“ des Geförderten. Der Anspruch wird unter der Bedingung gewährt, dass die für die „Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.“

Der von der Bundesregierung vorgestellte Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes schreibt die negative Entwicklung einer schrittweisen Ausweitung des Berechtigtenkreises fort. Die Umgestaltung des BAföG in ein familien- und einkommensunabhängiges Instrument der Studienförderung widerspricht dem Geist einer Sozialleistung. Es werden Personen für förderberechtigt erklärt, die ein Studium aus eigener Kraft finanzieren könnten, entweder weil sie über ein entsprechendes Vermögen verfügen oder ihre Eltern ein ausreichend hohes Einkommen erzielen.

Die eigentlichen drei Kernprobleme des BAföG werden auch im jetzigen Entwurf nicht ausreichend angegangen. Diese sind:

- 1) ein für die Berechtigten zu aufwendiges und kompliziertes Antragswesen, daraus resultierende lange Bearbeitungszeiten und finanzielle Unsicherheit vor Studienbeginn,
- 2) eine zu geringe Förderung und die Kopplung von Zuschuss und Darlehen,
- 3) eine im Gesetz fehlende vorgeschriebene automatische Dynamisierung der Beiträge (Bedarfssätze, Freibeträge usw.) an die herrschende Inflation.

Das bisherige Antragsverfahren ist zu kompliziert, aufwendig und daher ungerecht. Ein hoher Antragsaufwand in Form einer Vielzahl von Nachweispflichten oder schwer nachvollziehbare Berechnungen führen zu Bewilligungszeiträumen von mehreren Monaten. Dies stellt eine hohe Hürde für Anspruchsberechtigte dar. Wenn Anspruchsberechtigte Unterstützung wegen der überbordenden Bürokratie brauchen, um Unterstützung beantragen zu können, dann sollten die Reformanstrengungen in erster Linie auf die Behebung dieses Missstandes abzielen.

Auch dieser Gesetzesentwurf fasst nicht ins Auge, dass viele Anspruchsberechtigte aufgrund von Verschuldungsangst von einer Förderung absehen (vgl. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, S. 291–292). Jeder, der BAföG in Anspruch nimmt, muss auch das Darlehen in Anspruch nehmen. Es gibt bisher keine Wahlmöglichkeit auf das Darlehen zu verzichten und nur auf den Zuschuss zurückzugreifen. Den Anspruchsberechtigten soll hier in Zukunft die Wahlfreiheit zugestanden werden. Die über mehrere Legislaturperioden hinweg andauernde verfehlte Geld- und Steuerpolitik hat zu einer hohen Inflation und Wohlstandsverlusten geführt. Daher ist es richtig und notwendig, die Bedarfssätze anzuheben, um die Inflation auszugleichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf für die Vereinfachung des Antragswesens und der Verfahrensbeschleunigung zu prüfen,

1. inwiefern die Finanz- und BAföG-Ämter durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen und dem Einsatz entsprechender elektronischer Instrumente miteinander vernetzt werden können, um mit Hilfe von Datenabgleich die Antragsprüfung zu beschleunigen und aufwendige Nachweispflichten für die Antragsteller aufzuheben;
2. inwiefern auf Grundlage von Einverständniserklärungen BAföG-Ämter die für die Anspruchsprüfung notwendigen Informationen bei Banken abfragen können.

Die Ergebnisse der Prüfung sind den Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung innerhalb von 3 Monaten schriftlich vorzulegen.

III. Der Deutsche Bundestag begrüßt im Regierungsentwurf

1. die Einführung einer Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro;
2. die Ausdehnung der Regelvermutung eines wichtigen Grundes bei Fachrichtungswechsel um ein Semester;
3. die Abrechnungsfreiheit von Minijobs durch Anpassung des Freibetrags für eigenes Einkommen;
4. die Nichtanrechnung des Kindergelds und überobligatorischer Leistungen der Eltern (Änderung des Vorausleistungsverfahrens).

IV. Der Deutsche Bundestag lehnt hingegen die im Regierungsentwurf geplante Einführung einer Studienstarthilfe für Leistungsempfänger gemäß Asylbewerberleistungsgesetz ab (vgl. 29. BAföGÄndG, Artikel 1, Punkt 17, S. 10–11).

V. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das BAföG wieder zu einer sozialgerechten Leistung für Schüler und Studenten aus einkommensschwachen Familien weiterzuentwickeln, indem die Bundesregierung den Gesetzesentwurf entsprechend folgenden Parametern überarbeitet:

1. Die Altersgrenze wird wieder zurück von 45 auf 30 Jahre gesetzt.
2. Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge soll die Inflation berücksichtigen und es soll eine automatische Dynamisierung der Beträge entsprechend der Inflation gesetzlich verankert werden.
3. Der Vermögensfreibetrag für die Auszubildenden wird auf 8.500 Euro reduziert.
4. Der Kinderbetreuungszuschlag wird von 160 Euro auf 200 Euro angehoben.
5. Die Förderungshöchstdauer für ein Hochschulstudium beträgt in der Regel 10 Semester zuzüglich zweier Prüfungssemester, Studienaufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und im übrigen Ausland.
6. Das BAföG für Studenten soll in Form eines Optionsmodells als Zuschuss und unverzinsliches Darlehen gewährt werden, solange die Ausbildungsleistungen den Anforderungen eines ernsthaften Bemühens um Ausbildungserfolg und -abschluss genügen.
 - a) Der Zuschuss wird in Höhe von bis zu 600 Euro monatlich gewährt.
 - b) Wenn ein Anspruch auf Zuschuss besteht, dann wird dem Auszubildenden auf Antrag zusätzlich ein unverzinsliches Darlehen bis zu einer Höhe von 600 Euro/monatlich gewährt.
 - c) Die Zuschüsse werden vom Bund getragen, das Darlehen dagegen wird von der Deutschen Ausgleichsbank ausgereicht. Der Bund übernimmt die Ausfallbürgschaften und die Zinsen.
 - d) Fünf Jahre nach Abschluss der Förderung werden die Darlehensschulden zur Rückzahlung fällig.
 - e) Um Leistungsanreize zu schaffen, mindert sich die Darlehensschuld bei herausragenden Ausbildungsabschlüssen und Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit um bis zu 100 Prozent. Der Minderungsbetrag wird der Deutschen Ausgleichsbank vom Bund erstattet.
 - f) Für jedes Kind, für das Schüler/Studenten unterhaltspflichtig sind, wird auf Antrag ein Teilerlass von 25 Prozent des Darlehens gewährt.
 - g) Besondere Anerkennung finden bei der Rückzahlung von Darlehen auch der Wehrdienst bzw. anerkannte Freiwilligendienste. Darin engagieren sich Frauen und Männer für die Friedenssicherung, das Allgemeinwohl, insbesondere auch im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Hier wird ein Teilerlass von 25 Prozent gewährt.

Berlin, den 14. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

